

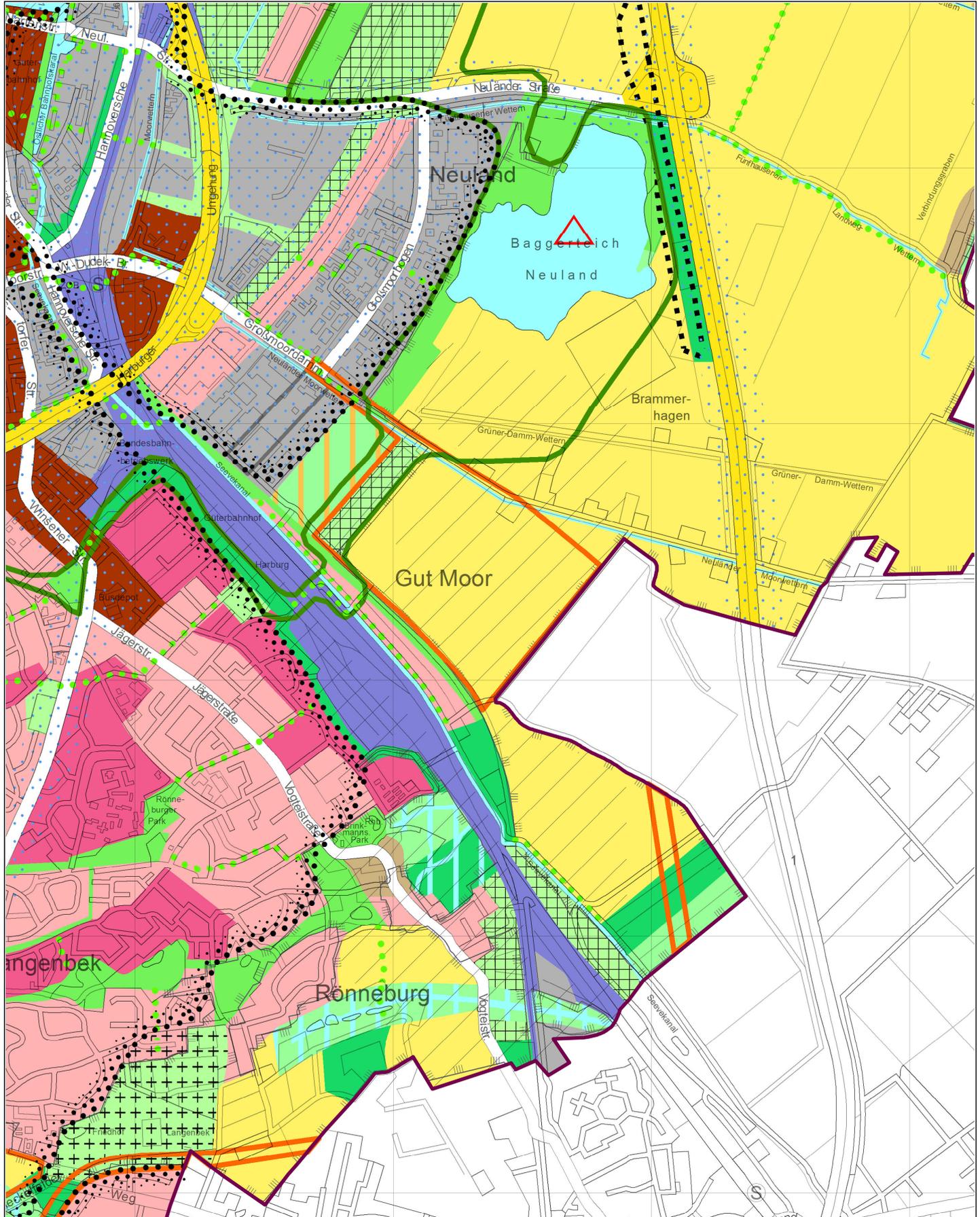


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

116. Landschaftsprogrammänderung (L7/10) Blatt 1 M 1 : 20 000

Flächen für die Landwirtschaft am
Großmoordamm in Gut Moor

Aktuelles Landschaftsprogramm

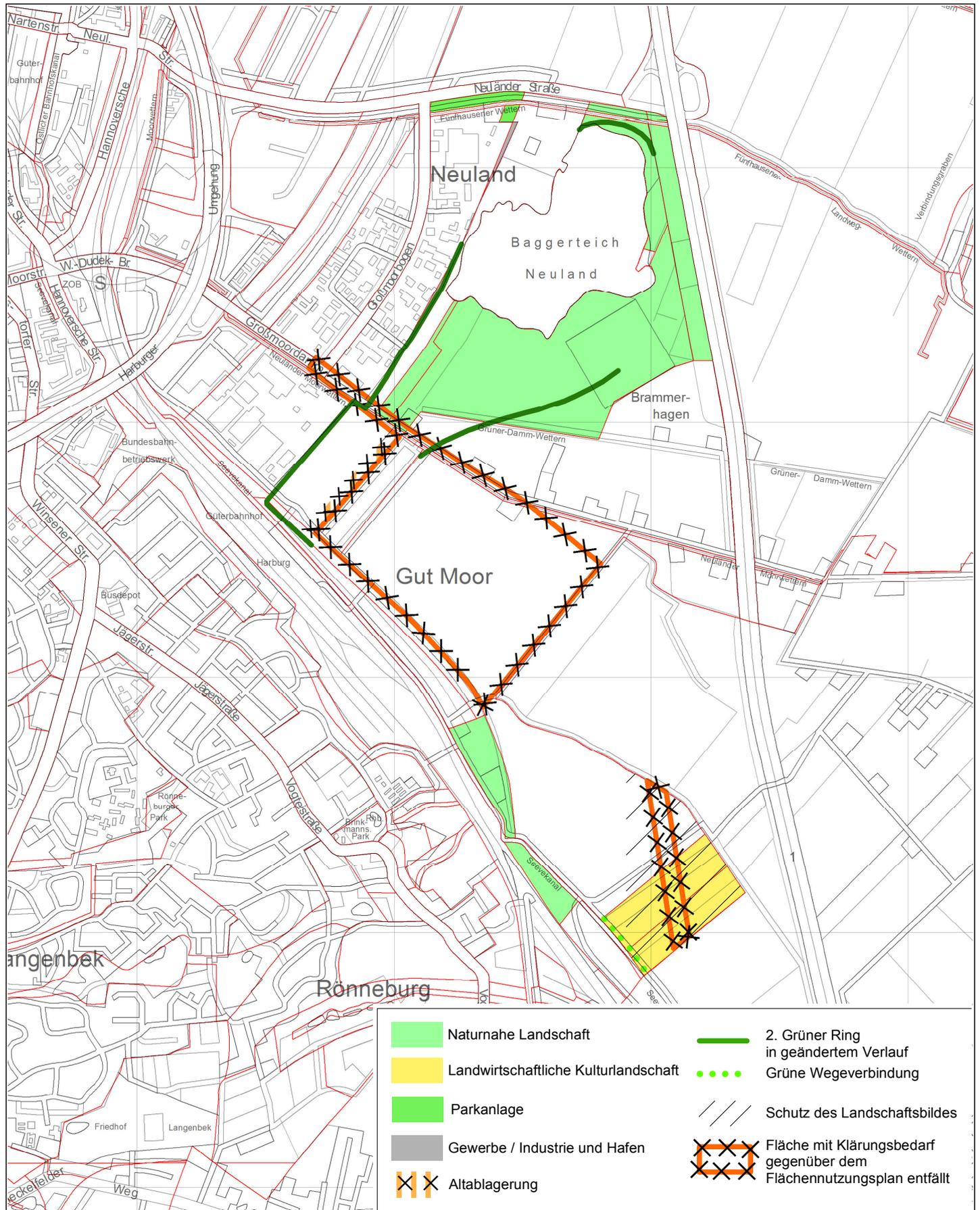




Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

116. Landschaftsprogrammänderung (L7/10) Blatt 2 M 1 : 20 000
Flächen für die Landwirtschaft am
Großmoordamm in Gut Moor

Landschaftsprogrammänderung



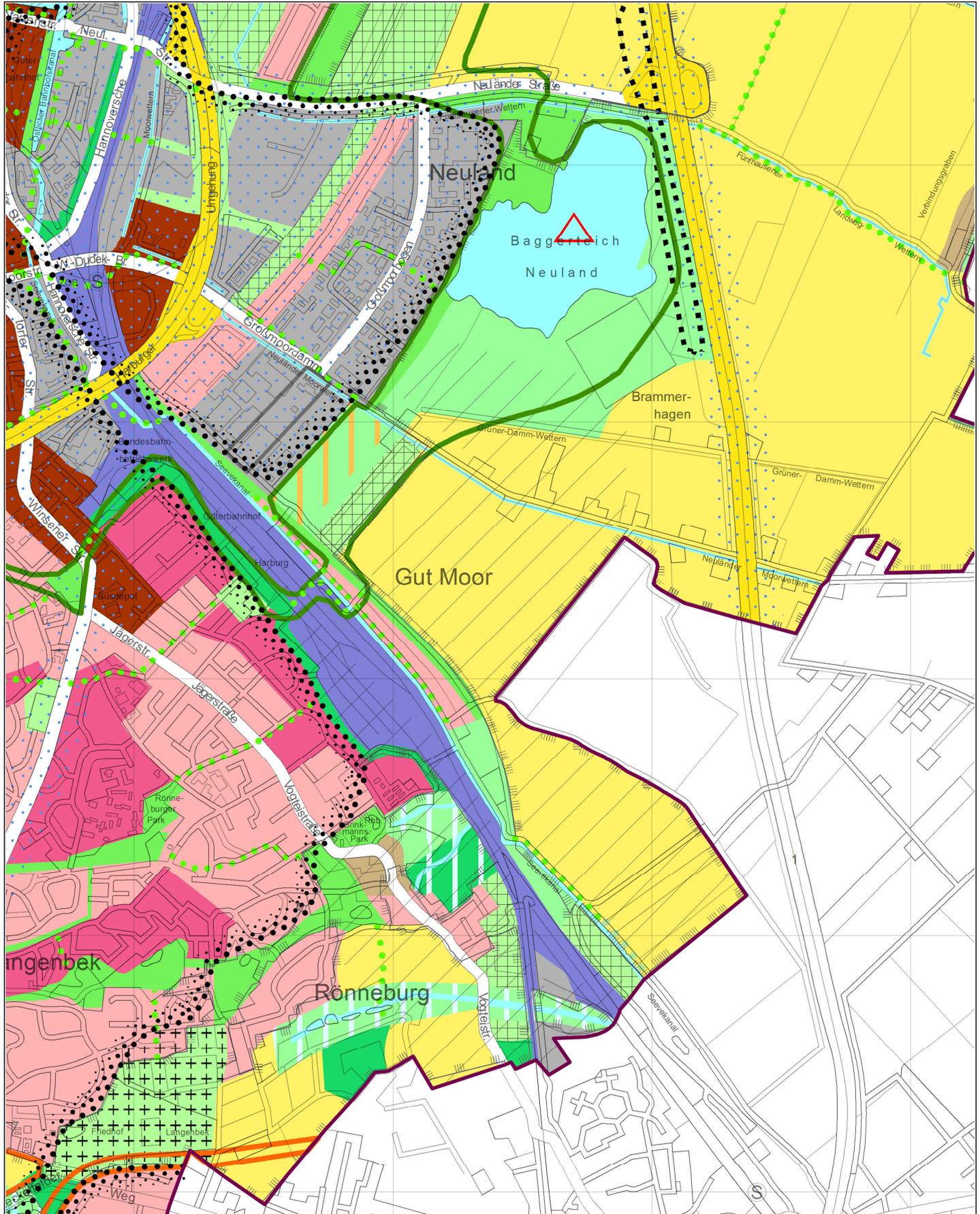


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

116. Landschaftsprogrammänderung (L7/10) Blatt 3 M 1 : 20 000

Flächen für die Landwirtschaft am
Großmoordamm in Gut Moor

Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

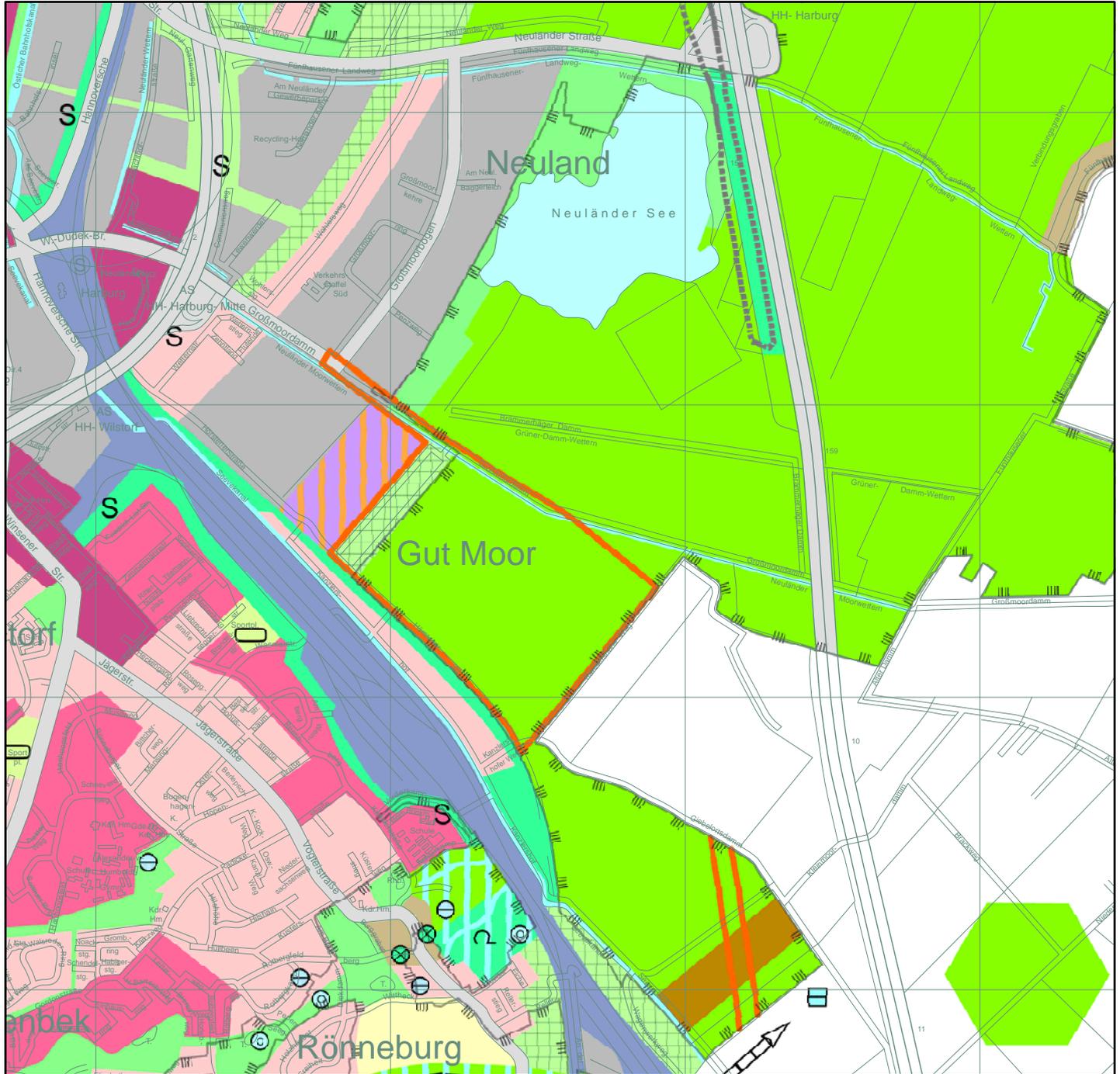
116. Landschaftsprogrammänderung (L 7/10)

Flächen für die Landwirtschaft am Großmoordamm in Gut Moor

Seite 1

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M 1 : 20 000





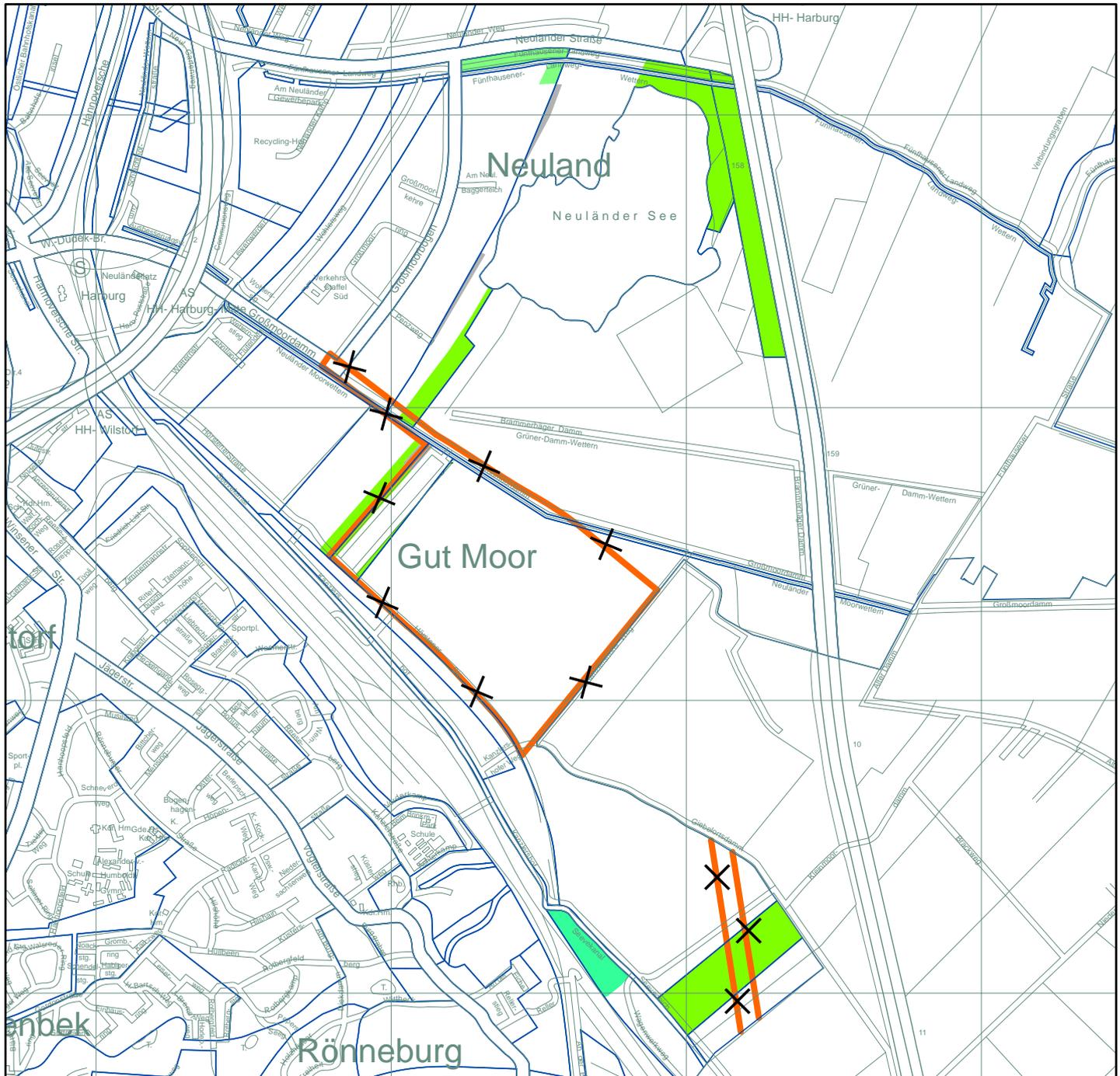
Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

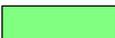
116. Landschaftsprogrammänderung (L 7/10)

Flächen für die Landwirtschaft am Großmoordamm in Gut Moor

Seite 2

Arten- und Biotopschutz, **ÄNDERUNG**



- | | | | |
|--|------------------------------------|---|---|
|  | Grünland (6) |  | Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwälder (8 e) |
|  | Parkanlage (10 a) |  | Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a) |
|  | Fläche mit Klärungsbedarf entfällt | | |



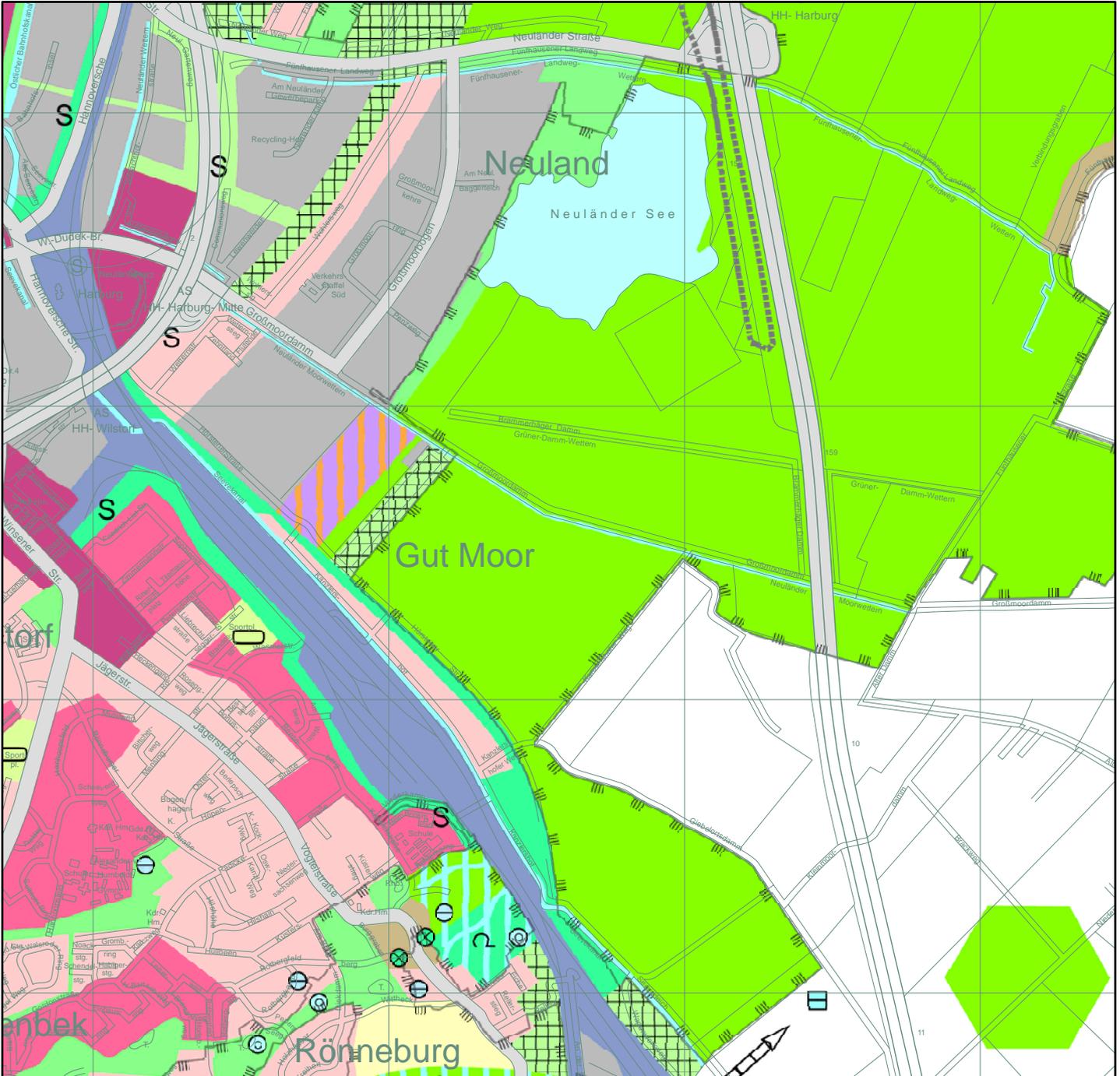
Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

116. Landschaftsprogrammänderung (L 7/10)

Flächen für die Landwirtschaft am Großmoordamm in Gut Moor

Seite 3

Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Einhundertsechzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. September 2013

(HmbGVBl. S. 386)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich des Großmoordamms in Neuland und Gut Moor (L7/10 – Bezirk Harburg, Ortsteile 703 und 704) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Flächen für die Landwirtschaft am Großmoordamm in Gut Moor)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsechzehnten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L7/10 (Landschaftsprogramm) wird durch die einhundertzweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 19. April 2012 (Amtl. Anz. S. 783) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene

fest, ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben (Amtl. Anz. 2012 S. 783), dass durch das Planänderungsverfahren L7/10 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderungen der Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“, vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Naturnahe Landschaft“, vom Milieu „Wald“ in das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und Milieu „Naturnahe Landschaft“, Milieu „Kleingärten“ in Milieu „Naturnahe Landschaft“ sowie redaktionelle Änderungen.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich Gut Moor und im Rönneburger Moor zwei Bereiche mit der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dar.

Im Bereich Gut Moor und südlich des Baggerteiches sowie im Rönneburger Moor ist großflächig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dargestellt. Südlich des Großmoordamms ist angrenzend an das nordwestliche Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ das Milieu „Naturnahe Landschaft“ mit der Signatur „Altablagerung“ und das Milieu „Kleingärten“ dargestellt. Eine weitere Darstellung des Milieus „Kleingärten“ befindet sich zwischen dem Seevekanal und den Bahnanlagen südwestlich des Rönneburger Moors, am Seevekanal weiter nordwestlich ist das Milieu „Wald“ dargestellt. Im Südosten des Rönneburger Moors an der Landesgrenze ist das Milieu „Naturnahe Landschaft“, angrenzend sowie das Milieu „Wald“ dargestellt.

Im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes zwischen dem Baggerteich Neuland und der Bundesautobahn A 1 ist ebenfalls das Milieu „Wald“ dargestellt. Diese Darstellung ist mit der Signatur „Windkraftanlagen“ überlagert. Am nordöstlichen, nördlichen und westlichen Ufer des Baggerteiches bis zum Großmoordamm befindet sich die Darstellung des Milieus „Parkanlage“.

Der „2. Grüne Ring“ verläuft durch das Plangebiet, er kommt von Südwesten über die Bahnleise, weiter entlang der Kleingärten nach Norden zum Baggerteich und verläuft dann nördlich der Neuländer Straße weiter.

Als weitere Milieübergreifende Funktion ist der „Schutz des Landschaftsbildes“ beidseitig des Großmoordammes und im Rönneburger Moor, entlang der Bundesautobahn A 1 „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt. Entlang des Seevekanals verläuft eine „Grüne Wegeverbindung“. Das Rönneburger Moor, Gut Moor und der Bereich des Baggerteiches ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Fläche liegt in der „Landschaftsachse Östliches Elbtal“.

In der Fachkarte Arten- und Biotopschutz sind entsprechend der Darstellung im Landschaftsprogramm ebenfalls zwei Flächen mit der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf“ dargestellt.

Südlich des Baggerteiches (Neuländer See), im Gut Moor und im Rönneburger Moor ist der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Südlich des Großmoordammes ist angrenzend an den nordwestlichen Biotopentwicklungsraum „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ der Biotopentwicklungsraum 7 „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotop“ mit der Kennzeichnung „Biotopentwicklungsräume mit Altablagerungen“, südwestlich angrenzend der Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dargestellt. Eine weitere Darstellung des Biotopentwicklungsraums 10b „Kleingarten“ befindet sich zwischen dem Seevekanal und den Bahnanlagen südwestlich des Rönneburger Moors, am Seevekanal weiter nordwestlich ist der Biotopentwicklungsraum 8e „Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwälder“ dargestellt. Im südöstlichen Bereich des Rönneburger Moors ist der Biotopentwicklungsraum 5a „Moorwälder und Übergangsmoor-Biotoptypen“ dargestellt.

Im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes zwischen dem Baggerteich Neuland und der Bundesautobahn A1 ist der Biotopentwicklungsraum 8e „Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwälder“ dargestellt. Diese Darstellung ist mit der Signatur „Eignungsgebiete für Windkraftstandorte“ überlagert. Am nordöstlichen, nördlichen und westlichen Ufer des Baggerteiches (Neuländer See) bis zum Großmoordamm befindet sich die Darstellung des Biotopentwicklungsraums 10a „Parkanlage“.

Das Rönneburger Moor, Gut Moor (mit Ausnahme der Kleingärten und der Deponie) und der Bereich des Baggerteiches sind als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertzweiunddreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich in den Stadtteilen Neuland und Gut Moor großflächig „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Nördlich, südlich und östlich des Baggerteiches Neuland und ein Streifen südlich des Großmoordammes sind als „Naturbestimmte Flächen“ dargestellt. Westlich des Baggerteiches Neuland und östlich angrenzend an die Darstellung „Naturbestimmte Flächen“ sind „Grünflächen“ dargestellt, ebenso südwestlich des Rönneburger Moors an den Bahnanlagen.

Östlich des Baggerteiches Neuland parallel zur Bundesautobahn A 1 ist ein „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die einhundertzweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans. Der Änderungsbereich umfasst Flächen im Bereich der Ortsteile Neuland und Gut Moor nördlich und südlich der Straße Großmoordamm.

Mit der Änderung sollen vornehmlich die Voraussetzungen zur Sicherung von geplanten Ausgleichsflächen, insbesondere für die Bundesautobahn A 26, auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtteil Gut Moor geschaffen werden. Die Zuordnung der geplanten Ausgleichsflächen für die A 26 erfolgt durch das entsprechende Planfeststellungsverfahren. Der gewählte Standort bietet sich für diese Nutzungen an. Die vorhandenen Grünlandbereiche stellen geeignete Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich dar. Der wertvolle Kulturlandschaftsraum kann so erhalten und weiter entwickelt werden.

Die „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ wird aufgehoben.

Die Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ im Bereich Gut Moor und Rönneburger Moor soll hochwertige Biotopflächen sichern sowie die vorhandenen Moorböden und Gräben mit ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Artenschutz erhalten. Die Flächen gehören zum Naturraum „Stader Elbmarschen“ und sind hier der Untereinheit „Hoopter Sietland“ zuzuordnen. Sie sind gekennzeichnet von besonders tief gelegenen Flächen mit teilweise überschlückten Moorböden, die sich – auf Grund des Zuflusses aus der westlich gelegenen Geest – durch hohe Grundwasserstände und Wasserstau auszeichnen.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen durch den Geesthang im Süden zum anderen durch die großflächigen Grünlandbereiche mit ihrer typischen Beetgrabenstruktur beiderseits des Großmoordammes. An den Wegen sind vereinzelte Gehölze vorhanden, im Südwesten befindet sich auf einer Parzelle ein Erlen- und Birkenbruchwald sowie ein Weiden-, Moor- und Sumpfbüsch.

Zusammen mit den Ausgleichs- und Grünlandbereichen südlich des Baggerteiches, den östlich der Bundesautobahn A 1 gelegenen Grünlandflächen in Neuland Ost und den angrenzenden Flächen auf niedersächsischer Seite, kann großflächig ein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erhalten und weiter entwickelt werden. Insbesondere für Wiesenvögel, die auf große Freiflächen angewiesen sind, ist dies von großer Bedeutung.

Dementsprechend wird auch das Milieu „Wald“ und das Milieu „Naturnahe Landschaft“ aufgegeben und in das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ umgewandelt. Die Entwicklung von Waldflächen würde der Zielsetzung der Ausgleichsflächen, der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenbrüter, widersprechen, da Wiesenbrüter bestimmte Fluchtdistanzen zu aufstrebenden Strukturen haben. Die vorhandene „Grüne Wegeverbindung“ am Seevekanal wird entsprechend bis zur Landesgrenze fortgeführt.

Die Flächen haben neben der Bedeutung für den Tierartenschutz auch eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung der Anwohner aus den oberhalb des Geesthanges gelegenen Wohngebieten und schaffen eine Verbindung zu den Erholungsgebieten in Neuland Ost und zu den Erholungsflächen am Baggerteich Neuland. Entsprechend verläuft auch der „2. Grüne Ring“ durch das Gebiet und es sind „Grüne Wegeverbindungen“ vorhanden.

Des Weiteren sollen weitere Anpassungen erfolgen.

Die Flächen südlich des Baggerteiches werden statt der Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ als Milieu „Naturnahe Landschaft“ dargestellt. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen – vielfach Vernässungen – umgesetzt worden und eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr möglich. Ebenso werden die Flächen östlich und nördlich des Baggerteiches als Milieu „Naturnahe Landschaft“ dargestellt und die Darstellung des Milieus „Parkanlage“ auf den Bestand beschränkt. Die Darstellung des Milieus „Wald“ entlang der Bundesautobahn A 1 wird aufgegeben, da dies einen Widerspruch zu der Darstellung der „Windkraftanlagen“ bedeuten würde. Windkraftanlagen sollten nicht in Waldgebieten vorgesehen werden. Die Anlage des Waldes zur Abschirmung der Erholungsflächen am Baggerteich ist auf Grund eines vorhandenen Walles nicht mehr erforderlich.

Südlich der Neuländer Straße zwischen dem Gewerbegebiet und Straße wird eine übergeordnete Grünverbindung bestandsgemäß neu aufgenommen und als Milieu „Parkanlage“ dargestellt.

Der Verlauf des „2. Grünen Ringes“ wird südlich der Straße Großmoordamm nach Nordwesten erweitert, um einen anderen Wegeverlauf zu ermöglichen. Ein Verlauf auf der Straße Großmoordamm wäre dann nicht mehr erforderlich und eine Querung der Straße auf kurzem Wege möglich.

Die Kennzeichnung „Altablagerungen“ wird auf die südlich des Großmoordammes gelegene Deponiebereich beschränkt und die angrenzende Wiese nur als Milieu „Naturnahe Landschaft“ ohne Schraffur dargestellt.

Südwestlich des Rönneburger Moores wird die Darstellung des Milieus „Kleingärten“ zwischen der Bahn und dem Seevekanal auf den Bestand beschränkt und die vorhandene Ausgleichsfläche als Milieu „Naturnahe Landschaft“

dargestellt. Angrenzend wird die vorhandene Ausgleichsfläche, die als Milieu „Wald“ dargestellt ist, entsprechend ebenfalls als Milieu „Naturnahe Landschaft“ dargestellt.

Entlang der Grenze des Milieus „Gewerbe/Industrie und Hafen“ werden bestandsgemäß grafische Anpassungen vorgenommen.

In der Fachkarte Arten- und Biotopschutz wird ebenfalls die „Fläche mit Klärungsbedarf“ aufgehoben.

Die Flächen südlich und nördlich des Großmoordammes sind großflächig als Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Im Bereich Rönneburger Moor wird der Biotopentwicklungsraum 5a „Moorwälder und Übergangsmoor-Biotoptypen“ entsprechend der Zielsetzung der Entwicklung von großflächig zusammenhängenden Grünlandbereichen insbesondere für Wiesenvögel, ebenfalls in den Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ umgewandelt.

Südwestlich des Rönneburger Moores wird die Darstellung des Biotopentwicklungsraums 10b „Kleingarten“ zwischen der Bahn und dem Seevekanal auf den Bestand beschränkt und die vorhandene Ausgleichsfläche als Biotopentwicklungsraum 8e „Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwälder“ dargestellt.

Südlich der Neuländer Straße zwischen dem Gewerbegebiet und Straße ist eine übergeordnete Grünverbindung bestandsgemäß neu aufgenommen und als Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ dargestellt.

Darüber hinaus sind weitere grafische Abgrenzungsanpassungen an den Bestand erfolgt.

Die Größe der Landschaftsprogrammänderung beträgt etwa 100 ha (ohne die grafischen Anpassungen).